

Zur Soziologie der Arbeitsgerichtsbarkeit

Von:
Christian Castor
Marktstr. 6
33602 Bielefeld

Inhaltsverzeichnis:

- | | |
|---|-----------------|
| I. Einleitung - Fragestellung | S. 1-5 |
| II. Das 18. Jahrhundert - der Übergang zur Moderne | S. 5-10 |
| III. Die 70er Jahre - das Ende der Vollbeschäftigung | S. 10-15 |

I. Einleitung - Fragestellung

In der öffentlichen Diskussion stellt der Zugang zu Arbeit, und die Ausgestaltung von Arbeitsverhältnissen, einen Schwerpunkt dar. Zu beachten ist dabei, dass es thematisch um abhängige Arbeitsverhältnisse geht. Diese um den Arbeitnehmerbegriff angelegte Diskussion¹ ist jedoch historisch gesehen eine Ausformung die sich nicht alleine durch produktionstechnische oder stärker an rentablen Kapitaleinsatz orientierten Entwicklungen festmachen läßt. Der Bereich der Arbeitswelt und seiner Organisationen ist dabei nur über eine mehrdimensionale Analyse zugänglich, geht es doch um gesellschaftliche Aspekte, für die charakteristisch ist, dass es verschiedene Einflüssebenen gibt die zu verschiedenen Zeiten unterschiedliches Gewicht zugewiesen bekommen. So stellt der strukturelle Aspekt die Einflüssebene dar, auf der es um die Ausformung, ja Institutionalisierung von Handlungen involvierter Akteure geht. Betrachtet man die funktionelle Ebene ist eher die den Handlungen vorgeschaltete Ebene der Intentionen und Kommunikationen der Akteure, der Akteure untereinander und der Zusammenhang mit einem übergeordneten Gesellschaftssystem zu beachten, für das verschiedene Leistungen erbracht werden müssen, handelt es sich um eine Gesellschaft die über reine Subsistenzwirtschaft hinausgeht. Die reale Ausgestaltung, um eine dritte Einflüssebene anzugeben, der performative Akt, in dem sich die funktionalen Vollzüge in eine gegebenen Struktur einordnen, und sich und diese Struktur dabei verändern, stellt eine weitere Analyseebene bereit.

Arbeitsbeziehungen als die Folie auf der die strukturelle Einflüssebene ausgebreitet werden kann, stellt sich oberflächlich betrachtet als Austauschbeziehung dar. Auf der einen Seite diejenigen, die ihre Arbeitskraft und Kompetenz anbieten und auf der anderen Seite diejenigen die diese Optionen nachfragen und in einem Produktionsprozeß einbauen um marktgängige Waren zu erzeugen. Wäre es derart banal, würde zu einer Charakterisierung von Arbeitsbeziehungen betriebs- oder volkswirtschaftliche Betrachtungsweise unter dem Segel nutzenmaximierender Akteure ausreichend sein. Tatsächlich ist jedoch die Struktur von Arbeitsbeziehungen belastet durch ihre Einbettung in wesentliche materielle

¹ Zu den Schwierigkeiten den Arbeitnehmerbegriff klar zu fassen läßt sich auf einen Vorschlag der SPD in der Beratung zum BGB abstellen: "Arbeitsvertrag (Lohnvertrag, Dienstvertrag oder dgl.) ist ein Vertrag, durch welchen der Arbeitnehmer sich verpflichtet, einen Theil seiner geistigen oder körperlichen Arbeitskraft, die häusliche Gemeinschaft, ein wirtschaftliches oder gewerbliches Unternehmen des Arbeitgebers, gegen einen vereinbarten Lohn (Gehalt, Salair, Stolgebüßr oder dgl.) zu verwenden. Unter Arbeitnehmern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen.", Brand, Jürgen, *Untersuchungen zur Entstehung der Arbeitsgerichtsbarkeit in Deutschland*, 1990, S. 148f.

Existenzbedingungen und soziale Felder.² Arbeit ist eben nicht mehr der Anbau von Feldfrüchten, das Sammeln und Jagen mit konkreten, das Überleben diktierenden Erfolgen, sondern die Integration in Arbeitsorganisationen und das Wechselspiel kollektiver Akteure. Allgemein kann gesagt werden, dass sowohl die ersten Arbeitsschutzgesetze, die Ausweitung auf die Tarifpartner nach dem ersten Weltkrieg, als auch Mitbestimmungsrechte während der Zeit der Bonner Republik nicht determiniert sind durch produktionstechnische Entwicklungen oder Interessen der Kapitaleigner, sondern auch stark durch politische Einflußnahme und veränderte kulturelle Rahmenbedingungen beeinflusst wurden.³

Blickt man weiter zurück, wird zumeist darauf abgestellt, dass es bis zur Industrialisierung abhängige, d.h. von einem Unternehmer abhängige, Arbeit nicht im besonderen Umfang gegeben hätte und auch einklagbare individuelle Rechte in einer zünftig organisierten und an einem souveränen Fürsten ausgerichteten Gesellschaft nicht denkbar waren. Erst Aufklärung, Industrialisierung und die Ausbreitung einer an Bürgerrechten orientierten, zunehmend demokratischeren Gesellschaft hat danach zu Arbeitnehmern, Arbeitsgesetzen und formalisierten Arbeitsformen geführt.⁴

Ziel und Fragestellung dieser Arbeit soll es daher sein, an exemplarischen Fällen aufzuzeigen wie, und ob, gesellschaftliche und politische Veränderungen Einfluß auf die formale Gestaltung von Arbeitsverhältnissen gehabt haben. Da eine detaillierte und allen Verästelungen folgende Betrachtung jedoch den Rahmen dieser Arbeit sprengen würden, ist es nötig thematische und chronologische Einschränkungen vorzunehmen.⁵

² "Die Arbeit hört auf, nur eines unter mehreren marktfähigen und auch vermarkteten Gütern zu sein, der Arbeitsmarkt sondert sich vom allgemeinen Gütermarkt ab, unterliegt zunehmend eigenen, von vornherein auf die Arbeitsbeziehungen zugemünzten Vorschriften, die statt Vereinbartes sorgfältig abzuschirmen, verbindliche Vorgaben festlegen, denen sich jede Abmachung über die Leistung von Arbeit anpassen muß. Mit eben dieser, sich immer schärfer akzentuierender Verrechtlichung der Arbeitsbeziehungen gewinnt auch das Arbeitsrecht Gestalt." Spiros Simitis, *Zur Verrechtlichung der Arbeitsbeziehungen*, in: Verrechtlichung von Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidarität, 1985, S. 74

³ Hierzu etwa Franz Mesitz, *Zur Geschichte des Tarifvertragsrechts*, in: Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte, ZNG, 1987, S. 48: "In einer Gesellschaft, deren Existenzbedingung die abhängige Lohnarbeit geworden ist und die beherrscht wird von dem Grundwiderspruch zwischen rechtlicher, formaler Freiheit und einer Verteilung sozialer Freiheit, die diese Freiheit realiter aufhebt und jenen Grundwiderspruch zunächst mit Hilfe des Instituts der Vertragsfreiheit rechtlich fortschreibt - in dieser Gesellschaft also trat das Arbeitsrecht an"

⁴ Über die Schwierigkeit abhängige Arbeit in ihrer Bedeutung herauszustellen berichtet Beatrix Messmer, *Familien- und Haushaltskonstellationen: Fragen an die Rechtsgeschichte*, ZNG, 1984, in ihren Betrachtungen über nicht in ländliche oder städtische Strukturen eingebundene Bevölkerungsteile, die darauf angewiesen waren sich auf Tagelöhnerbasis zu ernähren: "Wie groß der Anteil dieser besitzlosen Unterschichten in den vorindustriellen ländlichen und städtischen Verhältnissen war, läßt sich nur schätzen. Je nach Kriterien, die zu ihrer Erfassung angewandt wurden, konnten sie über die Hälfte der Bevölkerung ausmachen", S. 7.

⁵ Und zwar nicht getrennt, Maßgabe soll die folgende Betrachtung sein: "Erstens kann Rechtsstruktur immer nur in einer bestimmten historischen Konkretheit, nämlich in der Konkretheit real existierender Gesellschaften ausgemacht werden, weil sich die Dimensionen rechtlicher Überformungen und in ihnen auf die Rechtsform selbst, auf elementare Weise innerhalb des Ausdifferenzierungsvorgangs immer wieder neu bestimmen. Zweitens kann dabei die Rechtsstruktur nicht in einer dualistisch begriffenen Interdependenz zur Gesellschaftsstruktur, als auf, sondern nur *in* der Gesell-

Thematisch werde ich mich auf die institutionellen Vorgaben, die die Prägung von Arbeitsverhältnissen beeinflussen, beschränken. Als lohnender Bereich erscheint hier die Fokussierung auf die Arbeitsgerichtsbarkeit. Eine eigene Arbeitsgerichtsbarkeit, wie sie uns gegenwärtig mit einer selbstständig organisierten dreistufigen Gerichtsbarkeit, mit sowohl individuell angelegten Zuständigkeitsbereichen, wie auch auf kollektive z.B. betriebliche Akteure bezogene Kompetenzen, ist ein Phänomen das eng mit der Implementierung durch politische Akteure und gesetzgeberische Interessen verbunden ist.⁶ Betrachtet man etwa Deutschland zur Zeit des Nationalsozialismus oder die DDR unter dem Primat von Staatsideologien gestellte Gesellschaften, läßt sich zeigen, wie die in den Ideologien vorhandenen Vorstellungen Auswirkungen auf die Arbeitsgerichtsbarkeit zeigen. Als kurzer Aufriß etwa die DDR, die in ihrem Selbstverständnis als "Arbeiter und Bauern Staat" institutionell die Vorgabe bestimmte, dass Konflikte primär in der betrieblichen Sphäre zu bearbeiten sind.⁷ Dementsprechend ergibt sich eine formalgesetzliche Reduzierung auf einen anderen Aufbau der Arbeitsgerichtsbarkeit, da diese keine eigenständige Gerichtsbarkeit, sondern in die ordentlichen Gerichte eingegliedert waren und auch einen, was den Arbeitsanfall angeht, wesentlich geringeren Bedeutung der Arbeitsgerichtsbarkeit. In dem anderen Fall, dem Nationalsozialismus des dritten Reichs, kann gezeigt werden, wie die Vorstellung einer rassistischen Volksgemeinschaft über eine nationale Arbeitsfront in Bezug auf die Vertretung im streitigen Arbeitsrechtsfällen oder die Bedeutung der Arbeitsgerichtsbarkeit im allgemeinen ihren Niederschlag findet.⁸ Generell erscheint daher

schaftsstruktur, als eine in bestimmter Weise überformte Gesellschaftsstruktur aufgefunden und entwickelt werden" Wolfgang Behlert, *Recht als Form sozialen Lebens*, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, ZfR 11, 1990.

⁶ So etwa Erhard Blankenburg/Ralf Rogowski, 1983, ZfR. 2, *Zur Theorie von Gerichtsverfahren*: "ohne Anpassung der Gerichtsinstitution und des Verfahrens an die Machtverhältnisse in den industriellen Auseinandersetzungen wäre dies Eindringen in einen zuvor außergerichtlich regulierten Bereich nicht möglich" S. 137.

⁷ Für die Entscheidung von Arbeitsrechtssachen in der Deutschen Demokratischen Republik ist kennzeichnend, daß hierzu überwiegend Konfliktkommissionen tätig werden: "Sie sind gesellschaftliche Gerichte, deren Mitglieder in den Betrieben von den dort Beschäftigten nach den Grundsätzen der Gewerkschaftswahlen in geheimer Wahl gewählt werden." *Arbeitsrecht - Aufgaben der Gerichte in Arbeitsrechtssachen*, S. 10, oder als Einleitung" Gemäß ihrer Stellung und ihren Aufgaben verwirklichen sie dabei das sozialistische Arbeitsrecht als staatliches Instrument zur Leitung und Organisation der gesellschaftlichen Arbeitsverhältnisse" S.1, eine Interpretation bietet Hubert Rottleuhner *Aspekte der Rechtsentwicklung in Deutschland - Ein soziologischer Vergleich deutscher Rechtskulturen*, ZfR, 1985: "Sie sind nicht mehr das Forum, vor dem individuelle Rechtsansprüche mehr oder weniger erstritten werden können sondern Mechanismen der betrieblichen Integration", S. 242f

⁸ So Franz Mestitz *Probleme der Geschichte des Arbeitsrechts*, 1980, ZNG, S. 64. "Das Ergebnis: der Gebrauch der Gemeinwohlformel im Arbeitsrecht diente zur Unterdrückung von Lohnkämpfen und, wie wir meinen, zur verbalen Beseitigung der Konfliktrichtigkeit der Arbeitsbeziehungen" oder wie es Hubert Rottleuhner, 1985, a.a.O., darstellt: "Krieg und Nationalsozialismus waren in Deutschland die "todsicheren" Mittel zur Eindämmung der Prozessflut". S. 237, als zeitgenössisches Dokument, Wolfgang Siebert, *Das Recht der Arbeit*, 1943.

die Arbeitsgerichtsbarkeit als eine Schlüsselstelle wenn es um die Analyse der indirekten Steuerung und Planung durch maßgebende politische Akteure geht.⁹

Chronologisch sind die unterschiedlichsten Einstiege möglich, so ist eine Auseinandersetzung mit den ersten materiell-rechtlichen Fassungen der Arbeitsgerichtsordnung, etwa dem Gewerbegerichtsgesetz von 1890, dem Kaufmannsgerichtsgesetz von 1904 oder der Zusammenfassung und Vereinheitlichung durch das Arbeitsgerichtsgesetz von 1926 möglich.¹⁰ Auffallend ist in der Literatur, dass in den Einführungstexten zu Arbeitsgerichtsgesetzen der Anstoß für die Entwicklung auf die Übernahme französischer Modelle der *Conseils des Prud'homme* während und nach napoleonischer Besetzung gesehen wird. (z.B. Dütz: S. 372, Kittner: S. 217 Söllner: S. 251).¹¹ Einschlägige Arbeiten, sowohl soziologischer als rechtshistorischer Art, zur Geschichte der Arbeitsgerichtsbarkeit sind jedoch nur vereinzelt anzutreffen.¹² In der von mir aufgefundenen Literatur kann der Fokus, im Gegensatz etwa zu allgemeinen Einführungstexten zum Arbeitsgerichtsgesetz stärker auf den Übergang des zünftig organisierten frühen 18. Jahrhunderts zum stärker über Maßnahmen zum Aufbau der Manufaktur und ihre fabrikmäßige Ausgestaltung durch absolutistische Herrscher späten 18. Jahrhundert gelegt werden. Dies ist zudem eine Entwicklung die weniger auf die technischen Innovationen, wie etwa den Einsatz der Dampfmaschine, als auf organisatorische Entwicklungen, etwa im Verlagswesen und ideologischen Veränderungen, z.B. Absolutismus und Verbündung mit frühem Kapitalismus ausgerichtet ist. Im zweiten Abschnitt soll daher darauf eingegangen werden, wie sich frühe Formen der Arbeitsgerichtsbarkeit in dieser Umbruchzeit zwischen Mittelalter und Moderne vollzogen haben, und ob dies eine¹³ ergänzende Sichtweise zur vorherrschenden darstellen kann.

⁹ Niklas Luhmann z.B. würde eine solche Schwerpunktsetzung vornehmen, jedoch eher unter dem Gesichtspunkt der Autopoiesis von Funktionssystemen. "Die Organisation der Gerichtsbarkeit wäre demnach dasjenige Teilsystem, in dem das Rechtssystem sein Zentrum hat. Nur hier kann man die Besonderheit von Organisationssystemen, über Inklusion und Exklusion von Mitgliedern zu entscheiden, benutzen um besondere Bindungen für Richter zu erzeugen" Niklas Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft*, 1995, S. 321

¹⁰ Eine allgemeine Übersicht über 75 Jahre Arbeitsgerichtsbarkeit, von 1890 bis 1965 findet sich bei Leonhard Wenzel, *75 Jahre deutsche Arbeitsgerichtsbarkeit*, Juristenzeitung, 1965, S. 697-702, und derselbe, S. 749-754.

¹¹ Ausgangspunkt für diese Sichtweise ist m.E. eines der Standardwerke des Arbeitsrechts, das meistens als Beleg genannt wird, Alfred Hueck und Hans Carl Nipperdey, 1963, *Lehrbuch des Arbeitsrechts*, die ab S.834f zwar kurz auf die Existenz des älteren Zunftrechts hinweisen, dann aber gleich auch die *Conseils des Prud'homme* einschwenken

¹² Peter Schöttler verweist etwa darauf: " Die professionellen Rechtshistoriker haben ihrerseits diese eigentümliche, regional unterschiedliche und begrenzte Sonderjustiz lange Zeit nicht wirklich ernstgenommen. Sie halten sich dabei an das Vorbild der zeitgenössischen Juristenzunft, die die Tätigkeit der Gewerbegerichte z.B. auch nie für würdig gefunden hatte, in die offizielle Justizstatistik aufgenommen zu werden" *Die rheinischen Fabrikgerichte im Vormärz und in der Revolution von 1848/49*, ZNG, 1985, S. 162

¹³ Luhmann a.a.O., 1995, : " Die politischen Verschiebungen auf dem Weg vom Ständestaat zum absolutistisch regierten Staat erzeugten terminologische Variationen und nutzten sie für ein

Auch im dritten Teil soll eine Zeit der gesellschaftlichen Umbrüche in näheren Augenschein genommen werden. Die siebziger Jahre der zwanzigsten Jahrhunderts sind viel diskutiert, wegen der gesellschaftlichen Umbrüche, die sich nach der 68er Revolution auf die Aufbrechung überkommener autoritärer Gesellschaftsmuster, etwa in der Diskussion um die Stellung der Frauen in der Gesellschaft oder die Bedeutung von traditionellen Eliten für die Definition von akzeptierten Lebensentwürfen (Muff von tausend Jahren unter den Talaren). In der Sphäre der Arbeitsverhältnisse war der Abschied vom Ziel der Vollbeschäftigung im Lichte der schnell um sich greifenden Massenarbeitslosigkeit gekommen, Krisenbewältigung stand auf der Tagesordnung. Rechtliche Veränderungen, etwa über die Mitbestimmung sollen aufgrund der thematischen Engführung vermieden werden. Die in den 70er Jahren aufkommenden Umgestaltung der Arbeitswelt - verstärkte Konzentration auf Rentabilität auf der betrieblichen Ebene- und damit einhergehend Massenarbeitslosigkeit hat vermutlich aber auch zu Reformen und größerem Arbeitsanfall gegenüber der Arbeitsgerichtsbarkeit geführt und müsste in den entsprechenden Dokumentationen auffindbar sein.

Abschließend sollen die herausgearbeiteten Befunde im Spiegel von zwei soziologischen Theorieansätzen, der marxistischen Perspektive und der systemtheoretischen, beleuchtet werden. Die marxistische Perspektive erscheint wichtig, da sie mit ihrem Schwerpunkt der Ausgestaltung von Produktionsverhältnissen als konstitutives Moment der Gesellschaftsstruktur, thematisch sehr eng an der institutionellen Ausgestaltung der Arbeitsgerichtsbarkeit interessiert sein müsste. Die systemtheoretische Perspektive erscheint interessant, insbesondere mit einer auf Niklas Luhmann bezogenen Perspektive, da sie das Recht als eigenständiges Funktionssystem deklariert,¹⁴ m.E aber mit der spezifischen Konstellation der Arbeitsgerichtsbarkeit einige Schwierigkeiten hat.

II. Das 18. Jahrhundert - der Übergang zur Moderne

Allgemein wird angenommen, dass das kennzeichnende Moment der Ausgestaltung von Arbeitsverhältnissen bis zur Industrialisierung die Dominanz der Werk- über die Dienstverträge war.¹⁵ Externe autonome Auftragnehmer wurden zur Herstellung eines

allmähliches Aushöhlen alter Mitwirkungsrechte. Erst im 18. Jahrhundert ändert sich dies durchgreifend, und erst jetzt gewinnt die Differenzierung von Gesetzgebung und Rechtssprechung die heute geläufige Prominenz." S. 301

¹⁴ "In komplexer werdenden Gesellschaften setzt sich deren Differenzierung durch. Wirtschaftssystem und Rechtssystem sind deshalb jeweils für sich geschlossene autopoetische Funktionssysteme, wenn eine Gesellschaft sich ihre Ausdifferenzierung leisten kann", Niklas Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft*, 1995, S.141

¹⁵ Das diese Definition von Vertragsformen als Abgrenzungskriterium jedoch nicht unbedingt für andere Epochen tauglich ist dazu Brand a.a.O., S. 10f: "Die Faszination des modernen zentralisierten Betriebes, in dem das Entgelt der Arbeitskräfte nach dem Zeitaufwand und nicht mehr im Wege des Stücklohns berechnet wurde, hat nicht nur die Wirtschaftshistoriker in die Irre geführt. Auch die

Werkstücks beauftragt und waren in der Ausgestaltung dieses Werkvertrages autonom, solange sie nur fristgerecht lieferten und allgemein übliche Qualität ablieferten.

Betrachtet man nun die sozialstrukturelle Darstellung der mittelalterlichen Produktionsverhältnisse bis in das 18. Jahrhundert aufgrund der aufgearbeiteten Quellen so kommt ein differenzierteres Bild zustande. Konstitutiv ist hier die Teilung in zwei verschiedene Produktionsdomänen - Stadt/Land - denen ich mich zunächst summarisch zuwenden will, bevor auf die Zeit des 18. Jahrhunderts eingegangen werden soll.

Kennzeichnend für die städtische Situation war die starke Stellung der Zünfte. Diese bis in die gegenwärtige Zeit hineinreichende interne hierarchische Gliederung von Meister, Geselle und Lehrling wurde bereits in frühester Zeit durch formale Regeln und autonome Gerichtsbarkeit ausgestaltet. Entscheidend für diese Arbeit können dabei zwei Aspekte herausgestellt werden. Erstens der Gesichtspunkt der "Nahrung" der impliziert., dass es zu einem Ausgleich der zünftig organisierten Mitglieder kommen muß, in dem jeder sein existentielles Auskommen finden kann und Konkurrenz sowie wettbewerbsförmige Entwicklungen zweitrangig oder gar schädlich sind. Zweitens, dass Streitigkeiten in den Arbeitsbedingungen und strukturelle Ausprägungen der Arbeitsverhältnisse exklusiv intern, innerhalb der Zunft zu regeln sind, ohne das Außenseiter wie städtischer Magistrat oder Landesfürst Eingriffs- oder Mitspracherechte hätten.¹⁶ Diese starke Stellung der Zünfte in den Städten ist jedoch keineswegs selbstverständlich und unangefochten gewesen, in der Literatur lassen sich Kämpfe um die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse lange Zeit nachweisen, aber bis weit in das 18. Jahrhundert konnten die Zünfte weitgehende Autonomie bewahren.¹⁷

Der ländliche Raum

In diesem Bereich, der den Lebensraum für den überwiegenden Teil der Bevölkerung bis Ende des 19. Jahrhunderts darstellte, war der Schwerpunkt auf den Anbau von Nahrungsmitteln gelegt. Die bäuerliche Struktur gab zunächst die Möglichkeit, die existentiellen Substitutionsmittel sicherzustellen. Waren, die einer anderen Produktions-

Rechtshistoriker orientieren sich bei ihrer Suche nach den Wurzeln des Arbeitsrechts an den heute geltenden und noch relativ jungen Kriterien von Dienst- und Werkvertrag und der damit korrespondierenden Definition des rechtlich unselbständigen und persönlich abhängigen Arbeitnehmers."

¹⁶ Brand verweist auf einige Punkte die er durchgängig von der Zunftgerichtsbarkeit bis zur heutigen Arbeitsgerichtsbarkeit sehen würde: "Ausschluß der "ordentlichen Gerichtsbarkeit", Konsens und Schlichtung, Mündliches und summarisches Verfahren, Nichtzulassung von Anwälten" S. 396

¹⁷ 1232 beklagte sich der Kölner Erzbischof bei Kaiser Friedrich II., die Handwerker entwickelten eine zu große Selbständigkeit und umgingen die bischöflichen Berichte. Bereits bestehende lokale Zunftverbote wurden in demselben Jahr auf das gesamte Reich ausgedehnt. 1278 erneuerte Rudolf von Habsburg das bis dahin wirkungslose Verbot, um es dann 1290 bezeichnenderweise aufzuheben." Brand, S. 57

domäne entsprungen, waren hier über das Verlagssystem eingebunden, das jedoch nicht als dominant gegenüber der Landwirtschaft anzusehen war.¹⁸ Üblicherweise wurden in diesem Verlagssystem Vorprodukte, überwiegend aus dem Tuchbereich, z.B. Wolle zum Spinnen ausgegeben, und die weiterverarbeiteten Produkte bezahlt, als nach der Zahl oder dem Gewicht der gefertigten Stücke entlohnt.

Im 18. Jahrhundert protegierten die Landesfürsten in der Bestrebung französischen Vorbildern nachzueifern, die Möglichkeit Manufakturen zu errichten und allgemein die Warenproduktion auszuweiten, nicht zu letzt um die herrschaftlichen Etats aufzubessern. Diese Manufakturen, stellten Einrichtungen dar, die einzelne Produktionsbereiche zusammenfaßten, und von Kaufleuten eingerichtet wurden. Dominierend ist hier der Textilbereich, wichtig dabei ist es zu sehen, dass Manufakturen nicht eine ganze Produktionslinie darstellten und nur einige wenige Bereiche der Tuchproduktion zentralisiert werden konnten. Die Vorprodukte wurden weiter durch das Verlagssystem bereitgestellt und für hochqualifizierte Bereiche, etwa das Scherren wurden die Tuche an zünftig organisierte Handwerker weitergereicht. Dieses 18. Jahrhundert ist aber neben diesen produktionstechnischen Veränderungen auch durch eine stärkere Steuerung durch die hoheitliche Machtausübung, ebenfalls dem französischen Vorbild nacheifernd, gekennzeichnet. Sonderrechte, etwa eine eigenständige zünftige Ausgestaltung der Produktion (Nahrung) oder eine eigenständige Gerichtsbarkeit durch die Zunft durfte es unter einer absolutistischen Verfassung nicht geben.¹⁹

Die mit der 1731 errichteten Vorgabe der Reichszunftordnung markiert denn auch einen der ersten Höhepunkte in der Auseinandersetzung von absolutistischer Herrschergewalt und traditioneller zünftiger Ordnung.²⁰ War es bisher Brauch arbeitsrechtliche Streitigkeiten von der Zunft unter Beteiligung der in der Zunftgenossenschaft zusammengeschlossene Meister

¹⁸ So Brand a.a.O., S. 104 Die Familienwirtschaft war insofern ein ideales Arbeitskräftereservoir. Sie konnte elastisch alle Konjunkturzyklen auffangen, weil die Grundbedürfnisse durch die selbsterzeugten Lebensmittel abgedeckt waren und bei der lohnintensiven Produktion nur vergleichsweise niedrige Löhne gezahlt werden mußten. Diese preiswerten Arbeitskräfte wurden insbesondere zu Vorbereitungs- und Hilfsarbeiten, wie etwa Spulen, Kratzen und Spinnen herangezogen."

¹⁹ "Mit dieser Organisationsstruktur und der sie ergänzenden Reichsgesetzgebung suchte man den Widerstand des Handwerks zu brechen oder die überkommene Arbeitsverfassung doch so weit einzubinden, daß sie für die neuen wirtschaftspolitischen Ziele weitgehend genutzt wurde. Die eingangs zitierte Äußerung Friedrich Wilhelm I., die mit der Einschätzung der neuen Betriebsform als "Bergwerk" und Grundlage der "Wohlfahrt" des Landes weit an der wirtschaftlichen Realität vorbeiging, ist deshalb in erster Linie politisch zu verstehen. Es ging um die Überwindung der alten Mentalität und Strukturen auch in der Wirtschaft.", Brand a.a.O., S. 112

²⁰ Eine ausführliche Dokumentation des Reichszunftordnung und ihre Einordnung bietet Brand a.a.O., S. 63ff, etwa: "Gleich im ersten Abschnitt führt man die Schläge gegen die Genossenschaft: Zusammenkünfte ohne Vorwissen der Obrigkeit sind nicht mehr erlaubt. Die Obrigkeit, zumeist in Gestalt des jeweiligen Magistrats, hat damit das Herzstück der Zunft, die Versammlung der Genossen,

und Gesellen auszuhandeln, zu der auch andere Prozeßbeteiligte z.B. Kaufleute zu laden waren, so wurden diese Materialien nun der "ordentlichen" Gerichtsbarkeit zugewiesen. Die Zünfte, denen hier ein nach ihrem Selbstverständnis originär zustehendes legitimes Recht entzogen wurden sollte, setzten sich durch vielfache Maßnahmen zur Wehr. Intern etwa wurden Handwerker die sich an die hoheitlichen Vorgaben hielten ausgeschlossen. Diese Handwerker wurden zumeist "geschimpft" d.h. man erklärte ihre Handwerkerehre für verfallen. Kein Geselle durfte mehr bei ihnen arbeiten und alle anderen Handwerker mußten jegliche Zusammenarbeit mit ihnen einstellen. Gegenüber Außenstehenden wurde die zünftige Geschlossenheit mobilisiert. Solidarisch wurde etwa die Zitierung vor ein ordentliches Gericht in einer Sache die die Zunft für ihr Rechtsgebiet hielt, etwa durch die Arbeitsniederlegung und den Auszug aller Zunftgenossen mitsamt der Lade (den niedergelegten errungenen Zunftprivilegien) aus der Stadt beantwortet.²¹

In diesem Konfliktfeld versuchten nun die Kaufleute ihre Manufakturen zu etablieren. Den Handwerkern gegenüber waren sie auf deren Wissen und Fähigkeiten angewiesen hochqualifizierte Produktionsbereiche auszuführen, jedoch wenig geneigt sich der Zunftordnung mit ihren traditionellen Bräuchen unterzuordnen. Den ordentlichen Gerichten mit ihren zeit- und kostenaufwändigen Verfahren wollten sie sich ebensowenig zuwenden, zumal sie dort kaum auf Sachkunde in speziellen auf Fertigungsfragen bezogene Gebiete hoffen konnten. Auch konnte es vermutlich nicht in ihrem Interesse sein, die in ihren Manufakturen beschäftigten, angelernten und unzünftigen Arbeitern über einen formalisierten Rechtsweg Klagemöglichkeiten zu eröffnen.

Die Konsequenz aus dieser Lage wurde mit der zunehmenden Einrichtung von auf den einzelnen Betrieb fixierten, Manufaktur- und Fabrikengerichten gezogen. Eine strukturierte Darstellung dieser Einzelgerichte erscheint kaum möglich, waren sie doch je nach Landesfürst, Fertigungsbereich und Interesse der Ordnungsbehörden unterschiedlich geordnet. Einige Aspekte, die auch noch im gegenwärtigen Arbeitsgerichtsgesetz ihren Niederschlag finden, sind jedoch in den von mir gesichteten Texten vergleichbar.²²

zu kontrollieren und die dort beschlossenen Statuen von ihrer "Erlaubnis, Approbation und Confirmation" abhängig zu machen." S.66.

²¹ Wurde der "Geschimpfte" aber von der Obrigkeit geschützt, so drohte der gesamten Stadt durch den Boykott des Handwerks durch die Gesellen ein erheblicher Schaden. Über diesen Hebel der wirtschaftlich gefährdeten Meister erwies sich die zünftige Ordnung dem obrigkeitlichen Rechtsgebot gegenüber bis in die 90er Jahre des 18. Jahrhunderts sehr oft als Überlegen" Brand, S.61

²² So berichtet Brand a.a.O., S.271, etwa über eine um 1770 in Preußen geführte Diskussion: "Diese Art des Verfahrens (vor ordentlichen Gerichten C.C.) verursache nur Zeitverlust und Kosten. Den Richtern fehle nämlich auch die Sachkunde und wenn man sie nicht aus Vorsicht in groben Zügen informiere, fällten sie, wenn auch unfreiwillig, schlechte Urteile", siehe aber auch Schöttler a.a.O., S. 164, oder auch: "Am 4. Februar 1769 erließ die Düsseldorfer Regierung ein erstes Reglement. Das die Errichtung eines Handwerksgerichts anordnete. Den Vorsitz hatte ein kurfürstlicher Beamter. Jeweils einer der beiden Beisitzer wurde von der sogenannten "Groben Gewandschaft" gewählt. Sie

- Gerichtskosten: Dadurch, dass die Manufakturgerichte eine eigenständige Gerichtsbarkeit darstellten, die der Einwirkung durch geschulte Juristen entzogen war, konnte von der Erhebung von Gerichtskosten im größerem Umfang abgesehen werden. Jedoch auch bei Manufakturgerichten, die einen vom Staat gestellten Vorsitzenden, z.B. den örtlichen Kommissar für das Fabrikenwesen, wurde von größeren Beträgen zur Finanzierung der Gerichtsbarkeit abgesehen.²³
- Expertenwissen: Auch wenn die in das Gremium zur Entscheidungsfindung einberufenene Handwerker direkt als abhängige Beschäftigte angestellt waren, so wurde doch allgemein ein besonderes, bei Juristen nicht zu erwartendes Wissen, über Produktionsabläufe, Qualitätsstandards und Arbeitsorganisation als notwendig erachtet. Häufiger, vermutlich durch den Druck der Zünfte, wurde darauf geachtet zwei Parteien - Arbeitgeber/Kaufleute und Arbeitnehmer, zumeist Zunftmeister, paritätisch in das Gericht einzubeziehen.²⁴
- Zeit: In den ausgewerteten Quellen wurde nahezu überall auf die Notwendigkeit verwiesen, bereits für diese frühe Zeit, eine schnelle Bearbeitung der Streitigkeiten zu organisieren. Für die Unternehmer lag hier der Schwerpunkt den Ablauf der in der Manufakturkette gegliederten Fertigungsschritte ungestört von laufenden Konflikten gewährleisten zu können und nicht langfristig mit Störfällen in der Produktion rechnen zu müssen. Die Arbeiter und Handwerker waren wiederum darauf angewiesen, schnell eine Klärung in für sie mitunter existentiellen Fragen der Entlohnung und/oder Weiterbeschäftigung zu erreichen.

Abschließend kann man unter Beachtung der zumeist als Gründungspunkt erklärten Institution der Conseils des Prud'Homme konstatieren, dass viele Instrumente wie wir sie heute im Arbeitsgerichtsgesetz wiederfinden ihre Anfänge bereits in der, der eigentlichen Industrialisierung vorangehenden Phase, des Manufakturwesens und der, mit der Macht der

setzte sich aus den ursprünglich in Monschau ansässigen Webern zusammen. Den anderen Beisitzer stellten die zugezogenen protestantischen Kaufleute/Verleger der "Feinen Gewandschaft". Brand, a.a.O. S. 315, sowie als letztes Beispiel ein Bericht über das Messermachergericht im Raum Solingen um 1790: "Von den vier Richtern, die jede der beiden Tarifparteien (Kaufleute und Handwerker C.C.) entsandt hatte, schieden jeweils zwei pro Jahr aus und wurden durch entsprechende Neuwahlen ersetzt. Bei der Abstimmung im Gericht hatten diese Neugewählten ihre Stimmen immer erst nach den erfahrenen Mitgliedern abzugeben. Lag Stimmengleichheit vor, hatte der Obervogt die Entscheidung" S. 379

²³ Dietmar Willoweit, 1988 *Die Entstehung der preußischen Fabrikgerichte im späten 18. Jahrhundert* ZNG, S.15 "Schließlich ist Sportelfreiheit zu gewähren" oder auch Schöttler a.a.O.:" Eine Verhandlung vor der Vergleichskammer war z.B. kostenlos, ein Urteil im Hauptbureau (Der Berliner Spielart der Arbeitsgerichtsbarkeit Ende des 18. Jahrhunderts C.C) kostete nur 9 Silbergroschen und zwei Pfennige" S. 172

Zünfte konfligierenden, Zeit des Absolutismus finden. Deutlicher wird dies noch beachtet man, die Struktur der Conseils des Prud`hommes, die eine ausschließliche Besetzung mit Laien aufwies und nur für einige Berufsfelder einschlägig waren, und für Deutschland zudem nur für einige Jahre als Vorgabe in den besetzten Gebieten zu Anfang des 19. Jahrhunderts bestanden. Die in den Manufakturgerichten des 18. Jahrhunderts überkommene Struktur weist jedoch einen hoheitlichen Vorsitzenden und daneben paritätische Teile von Arbeitnehmern und Arbeitgebern auf und wurde auf alle in der Produktion integrierten Beschäftigten angewandt.²⁵

III. Die 70er Jahre - das Ende der Vollbeschäftigung.

Aus der Perspektive der Arbeitsorganisation sind die 70er Jahre, neben der Ausweitung von Arbeitsrechtsbestimmungen etwa in Fragen der Mitbestimmung, durch eine Änderung der Beschäftigungssituation gekennzeichnet, der kaum durch gesetzgeberische Maßnahmen abgeholfen werden konnte. Zugleich sind in dieser Zeit auch die ersten breit angelegten Untersuchungen entstanden die aus der Perspektive der gesellschaftlichen Einbettung die Bedeutung und Struktur der Arbeitsgerichtsbarkeit beleuchteten. War bisher eines der Merkmale der Volkswirtschaft, dass Vollbeschäftigung, oder zumindest das Ziel der Vollbeschäftigung Priorität besitzt, so wurde ab Mitte der 70er Jahre eher die Bewältigung von anhaltender Massenarbeitslosigkeit in den Vordergrund gerückt.²⁶ Im Gegensatz zu den im vorherigen Abschnitt dargestellten Zeitabschnitt ist zu beachten, dass hier eine von der breiten Bevölkerungsmehrheit, über demokratische Prozesse formal legitimierte Ausgestaltung der Regulierung von Streitigkeiten in Arbeitsverfahren vorliegt. Wie reagiert nun ein politischer Akteur- der Gesetzgeber - in einer derartigen Situation? Möglichkeiten, eine Reorganisation z.B. durch Verringerung der Zugangsmöglichkeiten, etwa durch Erhebung empfindlicher Gerichtsgebühren wurden nicht ergriffen, vielmehr wurde durch interne Reformen versucht eine gestraffte und effektivere Gerichtsorganisation zu errichten.

Aus soziologischer Perspektive ist hier als Exkurs zunächst interessant, wie die Strukturen in dieser Zeit aussahen. Es lassen sich hier verschiedene Entwicklungen darstellen, neben der allgemeinen Ausweitung der reinen Zahl von Arbeitsgerichtssachen, insbesondere einer

²⁴ Etwa Willoweit, a.a.O, S.21

²⁵ Hier sei vor allem auf Peter Schöttler, a.a.O., S. 160f, verwiesen der sich eingehend mit der Struktur der Conseils de Prud`homme und ihre Abgrenzung zu deutschen Strukturen der Arbeitsgerichtsbarkeit befaßt.

²⁶ Auch hier fällt eine Abgrenzung wieder schwer, so etwa in Bezug auf Normalarbeitsverhältnisse, Martin Hensche, ZfR. (1992) Nr. 13 " Währte das goldene Zeitalter der normalen Arbeitsverhältnisse d.h. der unbefristeten, die durch die Normen des kollektiven Arbeitsrechts reguliert werden, bis 1980, bis zum Ende der Vollbeschäftigungsphase(1974) oder vielleicht nur bis 1950 oder 1960?" *Keine Krise des Normalarbeitsverhältnisses in den 80er Jahren, Bemerkungen zu W. Rosenbaum*, und weist auf vorhergehende Phasen der Arbeitslosigkeit hin.

Ausweitung von Kündigungssachen gegenüber vorausgegangen Zeiten, sollen die hier erstmal zusammengefaßten Ergebnisse dargestellt werden, wie es eigentlich in der Arbeitsgerichtswelt aussah.

- Sozialstrukturelle Streuung: Einige Gruppen erscheinen im Sicht der Untersuchung eigenen Zugangsmuster zu Arbeitsgerichtsverfahren auszuweisen, so etwa das Frauen, obwohl überdurchschnittlich von Kündigung betroffen, seltener Kündigungsschutzverfahren anstrengten oder das Ausländern ebenfalls häufiger gekündigt wird als Deutschen, und diese ebenfalls weniger häufig den Gerichtsweg einschlagen.²⁷
- Branchenzugehörigkeit und Betriebsgröße: Generell wird in Branchen mit einem höheren Anteil an gering- oder unqualifizierten Beschäftigten häufiger geklagt. Auch die Betriebsgröße scheint Einfluß zu haben, größere Unternehmen, mit mehr als 20 Beschäftigten, haben offenbar die Möglichkeit außergerichtliche Streitschlichtung zu praktizieren.²⁸
- Klageeinreichung und Erledigungsart: Die überwiegende Mehrheit der Klagen werden von Arbeitnehmern eingereicht, nur etwa 10% der Klagen kommen von der Arbeitgeberseite. Eine besondere Rolle kommt offenbar dem Prozeßvergleich zu, er ist die weitaus häufigste Erledigungsart. Streitige Urteile ergingen nur in einem geringeren Teil der Fälle (in Berlin auf die sich die Untersuchungen am stärksten konzentrierten 1980 ca 22% der Fälle), auch Erledigung auf andere Art (Klagerücknahme etc.) spielen eine gewisse Rolle.²⁹
- Prozeßdauer und Erledigung nach Termin: Der Arbeitsgerichtsprozeß zeichnet sich durch eine schnelle Bearbeitung durch die Gerichte aus. Bereits die im Arbeitsgerichtsgesetz festgelegten Fristen haben hier Auswirkung. Für die Prozeßdauer (nur Streitige Fälle wurden erhoben) zeigt sich ein allmählicher Anstieg von 0,6 Monaten zu Anfang des Jahrhunderts, auf mehr als 5 Monate um 1980, ab diesem Zeitpunkt zeichnete sich wieder eine kürzere Prozeßdauer ab.

²⁷ So Hubert Rottleuthner in einer großangelegten Berliner Studie zur Situation der Arbeitsgerichtsbarkeit, in die auch einige andere Studien zum Vergleich herangezogen wurden: " b) Anteil der Frauen an den Beschäftigten in Berlin (47%) - Anteil von Frauen unter den Klägern (37%) " *Parallel-Studien - Zu zwei Untersuchungen der Arbeitsgerichtsbarkeit*, in: Rechtssoziologische Studien zur Arbeitsgerichtsbarkeit, 1984, S. 50 oder auch derselbe. S.53f.

²⁸ So etwa Hubert Rottleuthner, a.aO, 1984, " Die Klagehäufigkeit von Arbeitnehmern aus Kleinbetrieben liegt etwa fünfmal höher als in Großbetrieben", S.45f.

²⁹ Josef Estermann, *Sozioökonomische Bedingungen und Arbeitsgerichtsbarkeit*, in: Rechtssoziologische Studien zur Arbeitsgerichtsbarkeit, S.73f.oder betreffend der Vergleichsquote, derselbe, S. 83f.

Die angedeutete kritische Beschäftigungssituation ab Mitte der 70er Jahre hat zunächst Personen betroffen die die schwächsten Glieder der Produktionsverhältnisse waren. Frauen und Ausländer wurden als erste gekündigt. Diese Personenkreise zeichnen sich dadurch aus, dass die Klageneigung bei ihnen geringer ist, als etwa bei qualifizierten Arbeitern oder Angestellten im öffentlichen Dienst. Die vom Gesetzgeber getroffenen Maßnahmen mit der Änderung des AGG 1976/1979 zielten aber auf eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren und nicht dahin diesen Personenkreis durch Änderungen der Kündigungsschutzrechte beizustehen. Auch inhaltliche Änderungen, etwa durch eine besondere Vertretung, durch besonders geschulte Juristen für diesen Personenkreis um die Schwellen zum Gericht abzubauen, wurden nicht getroffen. Den politischen Akteuren erschien offenbar das Arbeitsgerichtsgesetz nicht als geeignetes Mittel um hier steuernd einzugreifen, es wurde vielmehr als Werkzeug betrachtet, dass man effektiver und schneller ausgestaltet werden sollte um einen Zweck, die möglichst reibungslose Konfliktbearbeitung in Arbeitsrechtsstreitigkeiten, zu erreichen.

Eine Interpretation dieser Erkenntnisse und der Stellung der Arbeitsgerichtsbarkeit im allgemeinen, soll im folgenden unter zwei Perspektiven erfolgen, einer marxistischen und einer systemtheoretischen.

Aus einer marxistischen Perspektive heraus, der Perspektive von Klassenrecht und Klassenjustiz, stehen sich hier unmittelbar die Vertreter von Kapital und Arbeit gegenüber. Mit der Einführung einer speziellen Arbeitsgerichtsbarkeit ergibt sich nun die Konstellation, dass der Gegensatz von Kapital und Arbeit auf die gerichtliche Ebene als Gegensatz von Prozeßparteien transformiert wird. Oberflächlich betrachtet stellt sich hier eine ideale Situation ein, da die Klassenzugehörigkeit nicht analysiert werden muß, sondern sich die Prozeßgegner automatisch aufteilen lassen.³⁰ Die beteiligten Arbeitnehmer differenzieren sich jedoch weiter aus, etwa Hilfsarbeiter oder leitender Angestellter. Einer unter dem Verdacht im Rahmen von Klassenjustiz gelenkter Arbeitsgerichtsbarkeit müsste weiter sich durch eine Ungleichbehandlung durch das Gericht bemerkbar machen. Hierzu sollen einige Aspekte analysiert werden.

- Gewinnkonstellationen vor Gericht: Es bereitet, aufgrund der von mir aufgefundenen Literatur große Schwierigkeiten zu sehen ob Arbeitnehmer oder Arbeitgeber häufiger vor

³⁰ So z.B. ein Klassiker, Friedrich Engels, MEW 7, 1844, *Die deutsche Reichverfassungskampagne*, S. 117: "Es ist der einzige Teil Deutschlands (das Rheinland C.C.), dessen gesellschaftliche Entwicklung fast ganz die Höhe der modernen bürgerlichen Gesellschaft erreicht hat: ausgebildete Industrie, ausgedehnter Handel, Anhäufung von Kapitalien, Freiheit des Grundeigentums; starke Bourgeoisie und massenhaft Proletariat in den Städten, zahlreiche und verschuldete Parzellenbauern auf dem Lande vorherrschend, Herrschaft der Bourgeoisie über das Proletariat durch das Lohnverhältnis; über den Bauern durch die Hypothek, über den Kleinbürger durch die Konkurrenz und endlich Sanktion der

Gericht siegen. Vergleichsquoten, Rücknahme oder Erledigung aus sonstigen Gründen spielen eine gewichtige Rolle, die dieses Kriterium als ungeeignet erscheinen lassen.

- Die Wertung von Interessenlagen: Gesetze und ihre Interpretation lassen gerade im Arbeitsgerichtsprozeß große Spielräume erkennen. In wieweit hier dieser Spielraum zugunsten etwa der Arbeitgeber ausgenützt wird, ist schon aufgrund der Schwierigkeiten eine "objektive Interessenlage" auszumachen, fraglich. Arbeitnehmer können sich ja etwa auch unsolidarisch verhalten, objektive Interessen der Arbeitnehmerschaft lassen sich allenfalls aus einer Makroperspektive beobachten.
- Entsolidarisierungseffekte: Betrachtet man die Möglichkeit individuelle Ansprüche aus einem Arbeitsverhältnis geltend machen zu können, als Effekt, der dazu führt, dass Arbeitnehmer sich aus der Gemeinschaft der Gewerkschaft zurückziehen, da sie ja individuelle Eingriffsmöglichkeiten haben, könnte man dies als indirekten Effekt sehen, mit dem die Arbeiterklasse geschwächt wird. Tatsächlich hat die Bindungswirkung der Gewerkschaften als Schutzgemeinschaft in den letzten Jahren abgenommen, in wieweit dies allerdings auf rechtliche Ansprüche oder einer zunehmend ausdifferenzierte Beschäftigungslandschaft zurückzuführen ist, die nicht mehr in einer auf eine geteilte Klassenlage Rückgriff nehmen kann muß an dieser Stelle offen bleiben.³¹

Diese Aspekte erlauben es nicht, eine eindeutige Bewertung der Arbeitsgerichtsbarkeit Klassenjustiz vorzunehmen, in den Studien werden jedoch einige Gruppen erwähnt die im Bezug auf den Zugang zur Arbeitsgerichtsbarkeit tatsächlich unterrepräsentiert sind. Das Merkmalsspektrum von Ausländern und Frauen sind jedoch nicht erworbene, sondern zugeschriebene Merkmale, hier ist eine soziale Diskriminierung zu sehen, dass diese Gruppen häufig ihr Recht nicht vor Gericht suchen. Offenbar haben diese Gruppen kein Vertrauen, sei es aus abschreckender Erfahrung mit Bürokratie im allgemeinen, Unkenntnis der Möglichkeiten, oder Sprachschwierigkeiten heraus, auf eine "objektive" Gerichtsbarkeit.

Eine Analyse, wie in der Fragestellung skizziert, über gesellschaftliche und politische Veränderungen die ihren Niederschlag im rechtlich-gerichtlichen Bereich finden, könnte weiter aus der Perspektive der Systemtheorie stattfinden. Die These von der funktionalen Differenzierung der Gesellschaft bedeutet ja keine Abschottung des ökonomischen und

Bourgeois herrschaft durch die Handelsgerichte, Die Fabrikgerichte, die Bourgeoisjury und die ganze materielle Gesetzgebung".

³¹ Hierzu etwa Simitis, der dies unter dem Stichwort "Devolution" erwähnt und einen grundsätzlichen Zweispalt der Gewerkschaften aufzeigt: "Die Arbeitnehmervertreter sehen sich deshalb durchweg mit dem gleichen Dilemma konfrontiert: Just die Bedingungen, die ihren Vereinbarungen ein Höchstmaß an Wirksamkeit und damit den einzelnen Arbeitnehmern die Chance verschaffen, das Arbeitsverhältnis auf eine von ihnen wirklich mitbestimmte Grundlage zu stellen, zwingen sie, sich in das vom Gesetzgeber und von der Rechtssprechung festgelegte Organisations- und Verhandlungssystem einzufügen", a.a.O., S.126.

politischen Systems von vom rechtlichen.³² Vielmehr interessieren hier die Vermittlungen zwischen den Systemen, als Selektions- und Transformationsprozesse, die gerade zu ihrer Differenzierung führen und die Luhmann mit dem Prinzip der strukturellen Kopplung zwischen den Funktionssystemen benennt. Aus einer systemtheoretischen Sicht sind zunächst folgende Aspekte von Interesse:

- Entscheidungsprogramme: Üblicherweise geht man davon aus, das in Verwaltungen und auch vor Gerichten Konditionalprogramme, mit ihrer wenn-dann Programmierung dominant sind. Allerdings hat die Arbeitsgerichtsbarkeit eine recht große Autonomie, mit ihrer eigenständigen Rechtsfortbildung, und der generellen Angliederung der Arbeitsgerichte (Ausnahme NRW) an die Ministerien für Arbeit und Soziales lassen auf eine besondere, stärker auf sozialen Ausgleich und weniger auf Rechtsfortbildung durch den Gesetzgeber bezogene gesellschaftliche Einordnung schließen.
- Personen: Geht man davon aus, dass zu einem ausdifferenzierten Funktionssystem auch eine Professionalisierung der beteiligten Personen gehört,³³ so ist auch hier im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit eine besondere Situation gegeben, sowohl in der Vertretung der Prozeßparteien, als auch in der Besetzung der Gerichte sind Personen eingebunden, die neben unerlässlicher Rechtskenntnisse, extrafunktionale Kompetenzen besitzen.³⁴
- Regelungsbereiche: Die in der Arbeitsgerichtsbarkeit zu erledigenden Fälle stammen aus der ökonomischen Sphäre, die, z.B. in der Novelle von 1979, ergriffenen Maßnahmen zielen nicht darauf ab, die Arbeitsgerichtsbarkeit in ihren Grundzügen auf eine veränderte ökonomische Situation anzupassen, vielmehr wurde versucht, die internen Abläufe zu optimieren, hier also der Arbeitsgerichtsbarkeit ein relativ hohes Maß an Autonomie und Fähigkeit zu Anpassung zugestanden wird. Weiter ist es möglich für die Prozeßparteien im Fall der Streitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien die Arbeitsgerichtsbarkeit

³² "Wie alle Systeme konstituieren sich Gerichtsverfahren durch Ausdifferenzierung, durch Festigung von grenzen gegenüber einer Umwelt. Dabei geht es nicht darum, den Zusammenhang mit Strukturen und Ereignissen außerhalb des Verfahrens abubrechen. Ausdifferenzierung heißt nicht kausale oder kommunikative Isolierung", Niklas Luhmann, Legitimation durch Verfahren, 1969, S. 59, wie diese kommunikative Schließung aber durchbrochen wird, dafür gibt es nur wenige Hinweise, so etwa näherungsweise über informelle "Kontaktsysteme" S.75ff.

³³ So etwa Luhmann, 1995: "Betrachtet man Realität und Forschung unter dem besonderen Gesichtspunkt der Ermöglichung von sowohl unabhängiger als auch mit Entscheidungszwang belasteter Gerichtstätigkeit, dann fallen vor allem zwei Gesichtspunkte auf: das Expertenprestige, das es dem Juristen ermöglicht, im hochselektiven, engen Rahmen des juristisch relevanten zu operieren und alle darüber hinausgehenden Wünsche der Klienten bzw. Streitparteien abzuweisen; und die Fähigkeit zu formal friedlichen Kontakten unter Juristen." S. 331, der sich leider zu speziellen Konstellationen, wie in der Situation der Arbeitsgerichte nicht äußert.

³⁴ Oder wie es Hubert Rottleuthner ausdrückt: "Die ehrenamtlichen Richter sollen ihre Kenntnisse über betriebliche Abläufe und Regelungen einbringen, sie repräsentieren die sie vorschlagenden Interessenverbände; und man erhofft sich von ihnen denn auch, daß sie - wohl gerade wegen ihrer diffusen Vermischung von Richter- und Interessenrollen - die Akzeptanz einer Entscheidung bei den Betroffenen erhöhen." S.16, *Das Arbeitsgerichtsgesetz - rechtssoziologisch gelesen*. in: Rechtssoziologische Studien zur Arbeitsgerichtsbarkeit

auszuschließen, es gibt offenbar Kollektivstreitigkeiten bei denen es vorgesehen ist, das sie besser außerhalb der Sphäre des formalen Rechts bearbeitet werden sollen.

Insgesamt ist der Eindruck der Arbeitsgerichtsbarkeit unter systemtheoretischer Perspektive zwiespältig. Zwar muß sich die Gerichtsbarkeit nicht dominanten politischen und ökonomischen Vorgaben unterordnen, aber der Einfluß über die institutionellen Vorgaben, den einflußnehmenden Personenkreisen, und die Möglichkeit Streitigkeiten außerhalb des vorgesehenen Rahmens des Arbeitsgerichtsgesetzes zu regeln,³⁵ lassen die Arbeitsgerichtsbarkeit als Hybriden erscheinen, der einer Ausdifferenzierung bisher widerstanden hat.³⁶ Dies läßt sich dann auch mit Diskussionen um die Zukunft der Arbeitsgerichtsbarkeit belegen. Hier wird zumeist nicht darauf abgezielt, weitere Bereiche in die Kompetenz der Arbeitsgerichte einzubeziehen oder weitere Reformen zu Optimierung anzustreben, sondern es werden Vorschläge gemacht Streitigkeiten wieder auf die Betriebsebene zu verlagern, es wird also eher eine Entdifferenzierung angestrebt, als eine weitere Ausdifferenzierung. Im Ausblick auf gesellschaftliche und politische Veränderungen die mit Entwicklungen der Arbeitsgerichtsbarkeit korrespondieren läßt sich dies als zunehmende Bereitschaft erklären der Komplexität und Mannigfaltigkeit der heutigen Arbeitswelt Rechnung zu tragen, in dem eine Problembearbeitung auf vielen Ebenen erfolgen kann und es weniger separierte Bereiche geben soll die einen Funktionsprimat besitzen. Der Betrieb, das einzelne Unternehmen wird zunehmend wieder als der Ort gesehen, an dem eine Streitbeilegung erfolgen soll³⁷, eine Argumentation die sich erstaunlicherweise bereits in den Diskussionen um die Manufakturengerichte im 18. Jahrhundert wiederfindet. Welche Folgen dass haben könnte, z.B. durch Effekte der sozialen Kontrolle oder die Dominanz der Arbeitgeberseite auf der betrieblichen Ebene wird sich erst, bei entsprechender Umsetzung in der Zukunft zeigen.

³⁵ So sind z.B. auch außerhalb des Arbeitsgerichtsgesetz formale Richtlinien zur Streitbeilegung niedergelegt: "Das BetrVG kennt dagegen keine, von welcher Partei auch immer, erkämpfte, sondern immer nur eine beiden Parteien oktroyierte Konfliktlösung. Der Spruch der Einigungsstelle und unter Umständen die gerichtliche Entscheidung sind der einzig legale Ausweg aus dem Konflikt zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber", Spiros Simitis, a.a.O., S. 98

³⁶ Als weiterer Hinweis vielleicht die große Vergleichsneigung, wenn Luhmann aao, 1995, etwa formuliert: "Immer wenn auf Recht bzw. Unrecht referiert wird, ordnet sich eine solche Kommunikation dem Rechtssystem zu" a.a.O. S. 70 müsste man bei Vergleichen eher von mehr Recht /Unrecht ausgehen

³⁷ Wie sehr idealistisch gesinnte Vorschläge von der Zeit überholt werden können zeigt sich etwa bei Günter Grotmann-Höfling, der etwa den Anstieg der Streitigkeiten vor den Arbeitsgerichten linear fortschreibt und entsprechend zur Entlastung der Gerichte betriebliche Schlichtungsstellen einrichten will (BEST- Betriebliche Einigungsstellen), *Zur Lage der Arbeitsgerichtsbarkeit im Jahr 2000 - Ein Beitrag zur Verringerung der Neuzugänge*, ZfR, 1997, um dann zwei Jahre darauf festzustellen: "Die gute Nachricht zu Beginn: Entspannung ist eingetreten" und einen Rückgang auf 446.267

Literatur

Arbeitsrecht - Aufgaben der Gerichte in Arbeitsrechtssachen, 1975, Berlin: Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik.

Behlert, Wolfgang, *Recht als Form sozialen Lebens*, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, 1990, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag

Blankenburg, Erhard und Rogowski, Ralf, *Zur Theorie von Gerichtsverfahren*, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, 1983, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag

Brand, Jürgen, *Untersuchungen zur Entstehung der Arbeitsgerichtsbarkeit in Deutschland*, 1990, Pfaffenweiler: Centaurus Verlagsgesellschaft.

Dütz, Wilhelm, *Arbeitsrecht*, 1994, München: C.H. Beck

Engels, Friedrich, *Die deutsche Reichsverfassungskampagne*, in: MEW 7, 1962, Berlin: Dietz-Verlag.

Estermann, Josef, *Sozioökonomische Bedingungen und Arbeitsgerichtsbarkeit*, in: Rechtssoziologische Studien zur Arbeitsgerichtsbarkeit, 1984, Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft.

Grotmann-Höfling, Günter, *Zur Lage der Arbeitsgerichtsbarkeit im Jahr 2000 - Ein Beitrag zur Verringerung der Neuzugänge*, Zeitschrift für Rechtssoziologie, 1997, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Grotmann-Höfling, Günter, *Die Arbeitsgerichtsbarkeit 1998 im Lichte der Statistik*, in: Arbeit und Recht, 1999, Köln: AiB Verlag.

Hensche, Martin, *Keine Krise des Normalarbeitsverhältnisse in den 80er Jahren, Bemerkungen zu W. Rosenbaum*, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, 1992, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Hueck, Alfred und Nipperdey, Hans Carl, *Lehrbuch des Arbeitsrechts*, 1963, Berlin: Verlag Franz Vahlen

Kittner, Michael, *Arbeits- und Sozialordnung*, 1982, Köln: Bund-Verlag.

Luhmann, Niklas, *Legitimation durch Verfahren*, 1969, Darmstadt: Luchterhand.

Luhmann, Niklas, *Das Recht der Gesellschaft*, 1995, Frankfurt a. Main: Suhrkamp.

Mesitz, Frank, *Zur Geschichte des Tarifvertragsrechts*, in: Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte, 1987, Wien: Manz Verlag.

Derselbe, *Probleme der Geschichte des Arbeitsrechts*, in : Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte, 1980, Wien: Manz-Verlag

Messmer, Beatrix, *Familien- und Haushaltskonstellationen: Fragen an die Rechtsgeschichte*, in: Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte, 1984, Wien: Manz-Verlag

Rottleuthner, Hubert, *Das Arbeitsgerichtsgesetz - rechtssoziologisch gelesen*, in: Rechtssoziologische Studien zur Arbeitsgerichtsbarkeit, 1984, Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft.

Rottleuthner, Hubert, *"Parallel-Studien" - Zu zwei Untersuchungen der Arbeitsgerichtsbarkeit*, in: Rechtssoziologische Studien der Arbeitsgerichtsbarkeit, 1984, Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft.

Rottleuthner, Hubert *Aspekte der Rechtsentwicklung in Deutschland - Ein soziologischer Vergleich deutscher Rechtskulturen*, in : Zeitschrift für Rechtssoziologie, 1985, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Schöttler, Peter, *Die rheinischen Fabrikgerichte im Vormärz und in der Revolution von 1848/49*, in: Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte, 1985, Wien: Manz-Verlag.

Siebert, Wolfgang, *Das Recht der Arbeit*, 1943, Berlin: Deutscher Rechtsverlag.

Simitis, Spiros, *Zur Verrechtlichung der Arbeitsbeziehungen*, in: Verrechtlichung in Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidarität, 1985, Frankfurt a. Main: Suhrkamp.

Söllner, Alfred, *Arbeitsrecht*, 1974, Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer.

Wenzel, Leonhard, *75 Jahre deutsche Arbeitsgerichtsbarkeit*, in: Juristenzeitung Nr. 22, 1965, Tübingen: Verlag J. C. B. Mohr.

Willoweit, Dietmar, *Die Entstehung der preußischen Fabrikgerichte im späten 18. Jahrhundert*, in: Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte, 1988, Wien: Manz-Verlag.